

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (2. Corona-JugVO ÄndVO M-V)\***

**Vom 28. Mai 2020**

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Dritten Änderung der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

**Artikel 1  
Änderung**

Die Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 246), die durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Jugendsozialarbeit“ die Wörter „sowie der Förderung der Erziehung in der Familie“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach der Zahl 14 die Wörter „sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 werden nach der Zahl 14 die Wörter „sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch den Anbieter der Angebote und Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch eine geeignete Anzahl teilnehmender Personen im Verhältnis zur Größe der Räumlichkeiten die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern grundsätzlich gewährleistet werden kann.“

- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat die Beachtung der Hygieneanforderungen durch eine angemessene Anzahl von ihm zu bestimmenden geeigneten betreuenden Personen zu gewährleisten.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Einrichtungen, in denen Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Familienfreizeit und der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Zwecke der Beherbergung durchgeführt werden, gilt ergänzend § 4 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230) in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft.

Schwerin, den 28. Mai 2020

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

\* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 15